



November 2010

Pensionskasse intern

Neuregelungen in Satzung und Versicherungsbedingungen

Die Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation VVaG hat umfangreiche Änderungen in ihrem Bedingungswerk vorgenommen. Diese wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigt. Alle genossenschaftlichen Unternehmen, die bei der Pensionskasse Versicherungsverträge unterhalten, werden in kurzer Zeit umfangreich über die Veränderungen informiert. Das Wesentliche in kurzer Form:

- **Weiterer Schritt zur Gleichbehandlung von Lebenspartnerschaften**
Bereits im Tarif AVmG Versicherte dürfen sich freuen: Die für eine außereheliche Hinterbliebenenversorgung vorgegebene Voraussetzung einer acht Jahre bestehenden Lebenspartnerschaft wurde wesentlich verkürzt. Nun genügt eine mit gemeinsamem Erstwohnsitz nachgewiesene Beziehung (eheähnlichen Gemeinschaft) von mindestens drei Jahren.
- **Verkürzung des Kapitalwahlrechtes**
Die Antragsfrist für ein Kapitalwahlrecht im Tarif AVmG von bisher mindestens fünf Jahren vor Inanspruchnahme der Leistung wurde auf drei Jahre verkürzt. Hierdurch ergibt sich ein wesentlich größerer Entscheidungsspielraum für die Versicherten und vor allem können Beiträge länger steuerfrei einbezahlt werden.
- **Weiterführung der Zusatzversicherung während der Elternzeit**
Um einer so genannten Überversorgung vorzubeugen, erlischt bzw. reduziert sich die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, wenn der Bezug des dafür vorgegebenen Mindestgehaltes nicht mehr vorliegt. In der letzten Änderung der Versicherungsbedingungen wurde klargestellt, dass dies nicht für Gehaltsreduzierungen oder Gehaltswegfall in der Elternzeit gilt.
- **Übertragung von Anwartschaften**
Auch hier erfolgte eine Klarstellung: Die Regelung zur Übertragung einer vom Arbeitnehmer erworbenen Anwartschaft aus betrieblicher Altersversorgung auf die Pensionskasse oder von der Pensionskasse auf ein anderes Unternehmen wurde in allen Tarifen einheitlich aufgenommen.
- **Neuanwartschaft durch Scheidung**
Ebenso wurde die gesetzliche Neuregelung zum Versorgungsausgleich in den Versicherungsbedingungen umgesetzt. Bei einer Scheidung erhält der durch die interne Teilung Begünstigte eine Anwartschaft bei der Pensionskasse und damit die Möglichkeit der Weiterversicherung, auch wenn er oder sie nicht in der Genossenschaftsorganisation tätig ist.

Impressum

Herausgeber

Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Theresienstr. 19, 80333 München
Internet: www.pensionskasse.coop
Ihre Ansprechpartner: Thomas Schätz, Karsten Weber

Copyright © 2010

Die Beiträge und Informationen wurden durch die Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation VVaG und zuverlässige Dritte sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Dieser Newsletter ist urheberrechtlich geschützt. Kein Teil darf ohne schriftliche Genehmigung durch die Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation VVaG in irgendeiner Form veröffentlicht, vervielfältigt, bearbeitet oder sonst wie verändert werden. Ebenso bleiben die Rechte für eine Wiedergabe in jeglicher Form, insbesondere in Print-, elektronischen und anderen Medien vorbehalten.